

## **Betrauung**

des Zentrums der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH  
(Amtsgericht Darmstadt HRB 93570)  
- nachstehend „MVZ GmbH“ genannt –

durch den  
Landkreis Darmstadt-Dieburg  
- nachstehend „der Landkreis“ genannt -

zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

## **Präambel**

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg besteht in einzelnen Fachrichtungen eine Unterversorgung der Bevölkerung mit ambulanten ärztlichen Diensten durch niedergelassene Ärzte im ländlichen Raum. Der Landkreis rechnet damit, dass die Unterversorgung zunehmen wird. Der Landkreis hat deshalb unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben die MVZ GmbH gegründet mit dem Ziel, Lücken in der medizinischen Versorgung zu schließen, insbesondere im Zusammenhang mit der Schließung/Aufgabe bestehender Arztpraxen. Der Versorgungsgrad im Landkreis liegt bei den Hausärzten unter 100 %. Da 1/3 aller Hausärzte im Landkreis älter als 60 Jahre sind, müssen bis 2020 von den gut 150 Hausarztsitzen knapp 70 nachbesetzt werden. Auch bei den Facharztpraxen wie Augenärzten, Gynäkologen oder HNO-Ärzten müssen bis zum Jahr 2020 diverse Sitze nachbesetzt werden.

Aufgrund von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises hat die MVZ GmbH – teilweise durch Übernahme bestehender Arztpraxen – zur Vermeidung einer medizinischen Unterversorgung der lokalen Bevölkerung Standorte in Ober-Ramstadt, in Seeheim-Jugenheim und in Groß-Umstadt eröffnet bzw. die Eröffnung beschlossen. Gegenwärtig ist nicht abzusehen, ob die Einnahmen an diesen Standorten ausreichen werden, um die Betriebskosten zu decken und die Investitionskosten zu amortisieren.

Vor diesem Hintergrund betraut der Landkreis hiermit die MVZ GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) und legt die Bedingungen für die Gewährung von Ausgleichszahlungen für die DAWI fest.

Rechtsgrundlage der Betrauung ist der Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind („DAWI-Freistellungsbeschluss“, ABl. 2012 Nr. L 7/3).

## § 1 Betreuung der MVZ GmbH

- (1) Die MVZ GmbH wird mit der Erbringung von folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut:
- Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums in Ober-Ramstadt in den Fachrichtungen Innere Medizin und Allgemeinmedizin.
  - Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums in Seeheim-Jugenheim mit den Fachrichtungen Orthopädie und Neurochirurgie ab 1. April 2016 in abgetrennten Räumlichkeiten bei der Kreisklinik Jugenheim.
  - Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums in Groß-Umstadt in der Fachrichtung Radiologie / Innere Medizin ab 1. Oktober 2016 in abgetrennten Räumlichkeiten bei der Kreisklinik Groß-Umstadt.
  - *Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums in Groß-Umstadt in der Fachrichtung Chirurgie ab 1. April 2017.*
  - *Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums in Groß-Umstadt in der Fachrichtung Gynäkologie ab 1. Oktober 2017.*
- (2) Weitere Einzelheiten der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind in der Anlage festgelegt.
- (3) Die MVZ GmbH ist verpflichtet, für alle Standorte und einen Teil der medizinischen Leistungen während der Laufzeit dieser Betrauung über mindestens eine kassenärztliche Zulassung zu verfügen. Ab 2020 ist im hausärztlichen Bereich mit einem Versorgungsgrad von unter 75 %, was einer Unterversorgung entspricht, zu rechnen. Daher ist für den Fall, dass keine Nachfolge gefunden werden kann, die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums erforderlich, um eine dauerhafte Unterversorgung zu vermeiden. Das Gleiche gilt im fachärztlichen Bereich, wobei hier einschränkend aufgrund der großflächigen Bedarfsplanung eine Versorgungslücke im Landkreis Darmstadt-Dieburg durch die Verlegung von Facharztsitzen auch entstehen kann, wenn statistisch keine Unterversorgung besteht. Eine Betrauung der MVZ GmbH schließt in dem Fall eine regionale Versorgungslücke, um die wohnortnahe vor- und nachstationäre sowie ambulante Versorgung der Menschen in der Region fachärztlich sicherzustellen.

## **§ 2 Dauer der Betreuung**

Die Betreuung beginnt zum 12.12.2016. Der Zeitraum der Betreuung beträgt 10 Jahre.

## **§ 3 Keine weiteren Tätigkeiten**

Die MVZ GmbH erbringt keine Leistungen, die über die Leistungsbeschreibung der vorliegenden Betreuung hinausgehen. Sie verpflichtet sich, ohne die vorherige Zustimmung des Landkreises ihr Leistungsspektrum nicht auszudehnen und keine weiteren Standorte zu eröffnen.

## **§ 4 Keine ausschließlichen oder besonderen Rechte**

Der MVZ GmbH werden keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt.

## **§ 5 Ausgleichsmechanismus**

(1) Der Landkreis gewährt der MVZ GmbH nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Ausgleichsleistungen zur Finanzierung der Nettokosten der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Parameter für die Ausgleichsleistung:

Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen allen Kosten und Einnahmen der MVZ GmbH. Maßgeblich sind jeweils die tatsächlichen Jahresergebnisse. Hinzuzurechnen ist ein angemessener Gewinn, der auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 7 Satz 3 des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission in Höhe von 1,95 % festgelegt wird.

## **§ 6 Überkompensationskontrolle**

(1) Die MVZ GmbH übermittelt dem Landkreis den festgestellten bzw. beschlossenen Jahresabschluss und eine Berechnung der Nettokosten (§ 5 Abs. 2) sowie eine Aufstellung aller empfangenen Ausgleichsleistungen. Darin sind sämtliche transparente oder verdeckte Beihilfen als Ausgleichsleistungen zu erfassen; hierzu gehören insbesondere

- Übernahme von Jahresfehlbeträgen;
  - Kapitalzuführungen und zinsvergünstigte Darlehen;
  - Bürgschaften;
  - Fördermittel.
- (2) Ergibt sich eine Überkompensation, so ist eine Übertragung auf das folgende Wirtschaftsjahr nur in Höhe von 10 % der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen möglich.
- (3) Andernfalls erfolgt eine Rückzahlung. Der Landkreis fordert insoweit zur Rückzahlung von kompensierenden Zahlungen auf.
- (4) Die Überkompensationskontrolle erfolgt erstmals mit dem Abschluss 2016, sodann alle 3 Jahre beginnend in 2018 sowie am Ende des Betrauungszeitraumes.
- (5) Der Landkreis wird das eigene Revisionsamt beauftragen, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen.

## § 7 Aufbewahrung

Die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Betrauung stehen, sind für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Ende der Betrauung aufzubewahren.

**Anlage:** Beschreibung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Darmstadt, XX.XX.XXXX

---

Klaus Peter Schellhaas  
Landrat

---

Christoph Dahmen  
Geschäftsführer MVZ GmbH

---

Christel Fleischmann  
Erster Kreisbeigeordneter

---

Pelin Meyer  
Geschäftsführerin MVZ GmbH

